

für den Hort „Pfiffikus“ Ferdinandshof in Trägerschaft des DRK Kreisverbandes Uecker-Randow e.V.

Allgemeiner Teil

1. Die Hausordnung ist für alle Kinder, Personensorgeberechtigte / abholberechtigte Personen verbindlich. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, alle weiteren abholberechtigten Personen über diese Regeln und Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.
2. Für die Aufnahme des Kindes in die Horteinrichtung ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag Voraussetzung sowie die Berechtigung vom Jugendamt.
3. Bei Fotos von Kindern handelt es sich um personenbezogene Daten. Sie unterliegen einem besonderen Schutz. Foto-, Video- und Tonaufnahmen dürfen nur durch das pädagogische Fachpersonal oder von ihnen beauftragte Personen erstellt werden.
Generell gilt ein absolutes Foto- und Filmverbot mit allen Medien incl. Smartwatches im Hort und auf dem Gelände
4. Eine Abholung der Speisen ist nicht zulässig, auch wenn das Essen angemeldet und bezahlt wurde, da die Einhaltung der Hygienevorschriften lt. dem „Bundeszentrum für Ernährung“, in Bezug auf die beschränkte Wärmehaltedauer der ausgegebenen Speisen und/oder der ordnungsgemäßen Kühlung, vom Träger nicht kontrolliert/gewährleistet werden kann, wenn die Speisen abgeholt und erst in der Häuslichkeit verzehrt werden.

Sicherheit, Fürsorge- und Aufsichtspflicht

5. Es ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen für Besucher/innen nicht gestattet, Tiere auf das Gelände und in das Gebäude der Horteinrichtung mitzubringen. Rauchen auf dem Hortgelände ist verboten.
6. Kinder mit gültigem Betreuungsvertrag sind durch die Unfallkasse M-V unfallversichert. Der Unfallschutz gilt auch für den direkten Weg zwischen Schule - Hort bzw. Hort – Wohnung.
7. Unfälle, die auf direktem Weg zu oder von der Horteinrichtung eintreten, sind der pädagogischen Fachkraft unverzüglich zu melden, um eine Schadensregulierung einzuleiten.
8. Während der Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung haben die pädagogischen Fachkräfte die Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Diese beginnt mit der persönlichen Meldung des Kindes bei der pädagogischen Fachkraft. Sie endet mit der Verabschiedung des Kindes zur vereinbarten Zeit bei der pädagogischen Fachkraft bzw. mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.
9. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Weg zum Hort und nach Verlassen des Hortes obliegt den Personensorgeberechtigten. Beim Bringen und Holen sind die Personensorgeberechtigte bzw. die beauftragte Person für die Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich. Bei Festen / Veranstaltungen an denen sie als Personensorgeberechtigte oder von Ihnen beauftragte Personen teilnehmen, liegt die Verantwortung für die Aufsicht ebenfalls bei Ihnen bzw. der beauftragten Person.
10. Im Hort können sich die Kinder im Haus und auf dem Gelände frei und selbstständig betätigen und bewegen. Dazu werden sie in regelmäßigen Abständen zum Einhalten der Regeln belehrt.

Bringen und Holen

11. Kinder, die den Hort nicht besuchen sind bis 8.00 Uhr abzumelden.
Bei Nichterscheinen ihres Kindes im Hort informieren wir sie telefonisch.
12. Beim Bringen und Holen des Kindes sind die Einrichtung und der Garten in einem angemessenen Zeitraum zu verlassen. Es sind nur die Räume zu betreten, die zum Zweck des Bringens / der Abholung erforderlich sind. Die Benutzung von Fahrrädern, Inline-Skates, Kick- oder Skateboards u. a. auf dem Hort-Gelände ist nicht gestattet.
13. Wenn das Kind allein nach Hause geht, sind die Heimgehzeiten im Hort schriftlich anzuzeigen. Beim Abholen der Kinder gelten ebenfalls nur schriftliche Vollmachten.
14. Wenn ein Kind aus nicht vorhersehbaren Gründen innerhalb der Öffnungszeit nicht abgeholt wurde, wartet die diensthabende pädagogische Fachkraft mit dem Kind in der Einrichtung. Während der Wartezeit bemüht sich die pädagogische Fachkraft um eine telefonische Verbindung mit den Personensorgeberechtigten oder anderen zur Abholung berechtigten Personen. Gelingt eine Kontaktaufnahme nicht, wird nach einer angemessenen Zeit die Polizei benachrichtigt.
15. Können Sie ihr Kind aus unvorhersehbaren Gründen innerhalb der Öffnungszeit nicht abholen, dann informieren sie uns sofort. Bei einer Überschreitung kann ein Mehrbetreuungsaufwand in Rechnung gestellt werden.

Verhalten bei Erkrankungen und Unfällen

16. Erkrankt oder verunfallt ihr Kind während des Aufenthaltes im Hort, leiten wir die erforderlichen Sofortmaßnahmen ein und informieren sie umgehend, damit sie ihr Kind schnellstmöglich abholen und einem Arzt vorstellen.
17. Bei ansteckenden Erkrankungen darf ihr Kind erst wieder die Einrichtung besuchen, wenn es 48h symptomfrei ist und eine Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Betreuung im Hort durch den Arzt oder dem Gesundheitsamt attestiert wurde.
18. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet sämtliche Telefonnummern (Arbeitsstelle, Privatnummer) sowie die Adresse in der Einrichtung immer aktuell zu hinterlegen.

Eigentum

19. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Eigentum wird keine Haftung übernommen
20. Mitgebrachte elektronische Geräte, welche internetfähig sind bzw. mit denen Bild- und Tonaufnahmen aufgezeichnet und abgespielt werden können, sind nicht erlaubt

Öffnungs- und Schließzeiten

21. Unser Hort bleibt vom 24.12. bis 31.12. Tag nach Himmelfahrt eines jeden Jahres geschlossen. Ebenso in den ersten 3 Sommerferienwochen.
22. Vor Ferien und schulfreien Tagen erfolgt eine gesonderte Befragung zum Betreuungsbedarf.
23. Bei Witterungsunbilden (Gewitter, Sturm, Glatteis u. ä.), Bombendrohung oder Feueralarm in der Einrichtung oder auf dem Heimweg des Kindes informieren wir Sie umgehend. In diesen Fällen muss das Kind von Ihnen persönlich oder von einer von ihnen bevollmächtigte Person abgeholt werden.

Das Haus- und Weisungsrecht übt die Leiterin der Kita (in Abstimmung mit dem Träger) aus. Für Schäden, die durch den Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, können die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann der Betreuungsvertrag seitens des Hortes gekündigt werden.

Die Hausordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.

Ferdinandshof, 01.08.2025

Heike Gerbatsch

Leiterin Hort